



Magistrat der Stadt Bremerhaven -Bürger- und Ordnungsamt -

Öffentliche Bekanntgabe

Bürger- und Ordnungsamt
Öffnungszeiten:

Mo. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
15.00 Uhr bis 17:00

Di. bis Do. 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Fr. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

E-Mail: buergerundordnungsamt

@magistrat.bremerhaven.de

Aktenzeichen: 91/1 – Corona -

Datum: 12. April 2021

Allgemeinverfügung der Stadt Bremerhaven über die Aufhebung der Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Ausgangs- und Aufenthaltsbeschränkungen) vom 29. März 2021

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven - Bürger- und Ordnungsamt - erlässt gemäß § 49 Abs. 1 BremVwVfG die folgende Allgemeinverfügung:

1. Mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wird die folgende Allgemeinverfügung des Magistrats der Stadt Bremerhaven - Bürger- und Ordnungsamt – widerrufen:

- Allgemeinverfügung der Stadt Bremerhaven über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Ausgangs- und Aufenthaltsbeschränkungen) vom 29. März 2021.

2. Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt am 13. April 2021 gemäß § 41 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) öffentlich, indem der verfügende Teil am 12 April



Postanschrift:
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven

Hausanschrift:
Hinrich-Schmalfeldt-Straße
27576 Bremerhaven



Stadthaus 5,
Fahrstuhl Eingangsbereich
(ausgewiesene PKW-
Stellplätze)

Internet: www.bremerhaven.de

Konto der Stadtkasse:
Weser-Elbe Sparkasse
IBAN: DE98 2925 0000 0001 1000 09
BIC: BRLADE21BRS



BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!

2021 ortsüblich bekanntgemacht wird. Abweichend von § 41 Abs. 4 Satz 3 BremVwVfG, wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt, wird gemäß Satz 4 dieser Vorschrift der 13. April 2021 als Tag der Bekanntgabe bestimmt.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Magistrat der Stadt Bremerhaven, Bürger- und Ordnungsamt, H.-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 5, Zimmer 223, 27576 Bremerhaven während der allgemeinen Geschäftszeiten kostenfrei eingesehen werden.

Die vollständige Allgemeinverfügung kann ab dem 12. April 2021 auch auf der Internetseite: www.amtliche-bekanntmachungen.Bremerhaven.de abgerufen und eingesehen werden

Begründung

Zu Ziffer 1:

Der Inzidenzwert im Stadtgebiet ist durch die vorgenannte Maßnahme gesunken und liegt nun wiederum mehrere Tage in Folge unter 200 Fälle pro 100.000 Einwohner: innen. Am 09.04.2021 betrug er 176,9, am 10.04.2021 158,4 und am 11.04.2021 150,5. Am heutigen Tag beträgt er 162,8. Aus diesem Grund wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die genannte – auf den §§ 28 Absatz 1 Satz 1, 28a Absatz 1 Nr. 3 Alt. 1, Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, Absatz 3 und 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) basierende - Allgemeinverfügung zu widerrufen.

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven hat als weiterhin örtlich und sachlich zuständige Behörde auch über den Widerruf der zuvor erlassenen Allgemeinverfügung zu entscheiden.

Zu Ziffer 2:

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der nicht feststehende und betroffene Veranstalter- und Personenkreis Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann.

Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Abs. 4 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Danach ist der verfügende Teil eines Verwaltungsaktes ortsüblich bekanntzumachen. Der Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 BremVwVfG kann bei einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, indem der 13. April 2021 als Tag der Bekanntgabe und damit als erster Gültigkeitstag bestimmt wird. Dies ist nach der öffentlichen Bekanntmachung am 12. April 2021 und damit gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 BremVwVfG der frühestmögliche Tag der Bekanntgabe. Dies ist deshalb erforderlich, weil die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen umgehend erforderlich ist und eine Bekanntgabe nach § 41 Absatz 4 Satz 3 BremVwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich ist. Da die Entscheidung auf aktuellen Lageeinschätzungen der beteiligten Einrichtungen und Behörden beruht und diese Einschätzungen jeweils aufgrund aktueller Erkenntnisse vorgenommen werden, konnte eine frühere Bekanntgabe nicht erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven, H.-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven, zu erheben.

Herbrig
Amtsleiter